

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 15. Dezember	Nr. 28
Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 89	Verordnung zur Begrenzung der Miethöhe nach Wegfall des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts (Miethöheverordnung) GVBl. II 364-12	437
7. 12. 89	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte GVBl. II 211-6	439
4. 12. 89	Anordnung über Zuständigkeiten in der Fach- und Dienstaufsicht über Schulen im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers GVBl. II 72-115	440
1. 12. 89	Erlaß über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens GVBl. II 17-25	441
1. 12. 89	Richtlinien für die Verleihung des Hessischen Verdienstordens GVBl. II 17-26	443
-	Berichtigung	444

Verordnung zur Begrenzung der Miethöhe nach Wegfall des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts (Miethöheverordnung*)

Vom 12. Dezember 1989

Auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1136), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird verordnet:

§ 1

Für nicht preisgebundenen Wohnraum eines Unternehmens, das am 31. Dezember 1989 als gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder als Organ der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt war, sowie des Erwerbers solchen Wohnraums gilt das Gesetz zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3603, 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), in den in der Anlage genannten kreisfreien Städ-

ten und kreisangehörigen Gemeinden in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1995 mit der Maßgabe, daß abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes der Vermieter die Zustimmung zu einer Erhöhung des Mietzinses unter der Voraussetzung verlangen kann, daß der Mietzins sich innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr, von Erhöhungen nach den §§ 3 bis 5 dieses Gesetzes abgesehen, nicht um mehr als fünf vom Hundert erhöht; § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes ist nicht anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Mietverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1989 eingegangen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*] GVBl. II 364-12

Anlage zu § 1

Gemeinden mit erhöhtem Wohnungsbedarf:

A. Kreisfreie Städte:

Darmstadt
Frankfurt am Main
Kassel
Offenbach am Main
Wiesbaden

B. Kreisangehörige Gemeinden:

Bad Homburg v. d. Höhe	Königstein im Taunus
Bad Nauheim	Kriftel
Bad Soden am Taunus	Kronberg im Taunus
Bad Vilbel	Langen
Bensheim	Maintal
Bischofsheim	Marburg
Bruchköbel	Mörfelden-Walldorf
Büdingen	Neu-Isenburg
Dietzenbach	Obertshausen
Dreieich	Oberursel
Eltville am Rhein	Pfungstadt
Eschborn	Raunheim
Friedberg (Hessen)	Rodgau
Friedrichsdorf	Rüsselsheim
Gießen	Schwalbach am Taunus
Griesheim	Seeheim-Jugenheim
Hanau	Sulzbach (Taunus)
Hattersheim am Main	Taunusstein
Hochheim am Main	Usingen
Hofheim am Taunus	Viernheim
Kelsterbach	Weiterstadt
	Wetzlar

**Verordnung
über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte*)**

Vom 7. Dezember 1989

Auf Grund des § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird verordnet:

§ 1

Außerhalb ihres Sitzes halten folgende Arbeitsgerichte Gerichtstage ab:

1. Arbeitsgericht
Darmstadt in Michelstadt,
2. Arbeitsgericht
Fulda in Lauterbach,
3. Arbeitsgericht
Gießen in Alsfeld,
in Nidda,
4. Arbeitsgericht
Hanau in Wächtersbach,
5. Arbeitsgericht
Bad Hersfeld in Eschwege,
6. Arbeitsgericht
Kassel in Korbach,
in Wabern,
in Hofgeismar,
7. Arbeitsgericht
Marburg in Frankenberg (Eder),
in Schwalmstadt,

8. Arbeitsgericht
Wetzlar in Dillenburg.

§ 2

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Sitzes der Arbeitsgerichte zu erlassen, wird dem Sozialminister übertragen.

§ 3

(1) Die Anordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 9. Juni 1976 (GVBl. I S. 283)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Regelung des § 1 Nr. 1 wird die Anordnung über die Abhaltung eines Gerichtstages des Arbeitsgerichts Darmstadt in Michelstadt vom 10. August 1989 (St.Anz. S. 1818) gegenstandslos.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1989

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Sozialminister
Trageser

*) GVBl. II 211-6
1) Hebt auf GVBl. II 211-3

**Anordnung
über Zuständigkeiten in der Fach- und Dienstaufsicht über Schulen
im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministers*)**

Vom 4. Dezember 1989

Auf Grund des § 66 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1989 (GVBl. I S. 136), wird bestimmt:

§ 1

Dem Regierungspräsidium in Darmstadt wird die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über folgende Schulen übertragen:

1. Abendgymnasium für Berufstätige in Darmstadt, Nieder-Ramstädter-Straße 18/20,
2. Abendgymnasium für Berufstätige in Heppenheim, Gerhart-Hauptmann-Straße 21,
3. Abendgymnasium für Berufstätige in Neu-Isenburg, Hugenottenallee 82,
4. Privates Abendgymnasium für Berufstätige in Offenbach, Geleitsstraße 18,
5. Abendgymnasium für Berufstätige in Wiesbaden, Brunhildenstraße 140,
6. Johann-Peter-Schäfer-Schule, Schule für Blinde und Sehbehinderte in Friedberg, Mainzer-Tor-Anlage 6,
7. Johannes-Vatter-Schule, Schule für Gehörlose in Friedberg, Homburger Straße 20,
8. Staatliche Berufsschule im Berufsbildungswerk Südhessen in Karben, Am Heroldsrain 1.

§ 2

Dem Regierungspräsidium in Gießen wird die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über folgende Schulen übertragen:

1. Abendgymnasium für Berufstätige und Abendrealschule in Gießen, Alter-Steinbacher-Weg 28,
2. Abendgymnasium für Berufstätige und Abendrealschule in Marburg, Leopold-Lucas-Straße 5,
3. Carl-Strehl-Schule, Schule für Blinde und für Sehbehinderte der Deutschen Blindenstudienanstalt e. V. in Marburg, Am Schlag 6 a.

§ 3

Dem Regierungspräsidium in Kassel wird die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über folgende Schulen übertragen:

1. Abendgymnasium und Abendrealschule in Kassel, Ysenburgstraße 41,
2. Staatliche Berufsschule im Berufsbildungswerk Nordhessen in Arolsen, Mengerinhäuserstraße 3,
3. Staatliche Berufsschule im Berufsbildungswerk Nordhessen - Außenstelle Kassel - in Kassel, Hoffmann-von-Fallersleben-Straße 21.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1989

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) GVBl. II 72-115

**Erlaß
über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens*)**

Vom 1. Dezember 1989

Artikel 1

Zur Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Hessen und seine Bevölkerung stifte ich am Jahrestag des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen den

Hessischen Verdienstorden.

Artikel 2

(1) Der Verdienstorden wird in einer Stufe an Frauen und Männer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

(2) Wegen des hohen Rangs der Auszeichnung ist die Zahl der Ordensinhaber und der jährlichen Verleihungen begrenzt. Die Gesamtzahl der Ordensinhaber soll nicht höher als 800 sein.

Artikel 3

(1) Der Orden hat die Form eines Kreuzes, ist beidseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund. Die Färbungen des Löwen sind

durch heraldische Schraffuren dargestellt. Beidseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

(2) Das Ordenskreuz wird an einem blauen Band um den Hals getragen. Frauen tragen das Ordenskreuz an einer besonderen Bandschleife unterhalb der linken Schulter.

(3) Anstelle des Ordenskreuzes kann eine Miniatur getragen werden.

(4) Form und Größe des Ordens sind auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt.

Artikel 4

(1) Der Verdienstorden wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung stelle ich eine Urkunde aus.

(3) Der Orden und die Urkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Seine Hinterbliebenen sind zur Rückgabe nicht verpflichtet.

Anlage

Wiesbaden, den 1. Dezember 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

*) GVBl. II 17-25



**Richtlinien
für die Verleihung des Hessischen Verdienstordens*)**

Vom 1. Dezember 1989

I. Allgemeines

(1) Bei der Verleihung des Verdienstordens sollen verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Auch Persönlichkeiten, die nicht in Hessen ihren Wohnsitz haben, können ausgezeichnet werden.

(2) Die Verdienste sollen überwiegend dem Land Hessen und seiner Bevölkerung zugute gekommen sein.

(3) Die Erfüllung von Berufspflichten oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigen die Verleihung des Verdienstordens nicht. Auszeichnungen, denen nur äußere Anlässe wie Jubiläen oder Geburtstage zugrunde liegen, kommen nicht in Betracht.

(4) Verdienste im Öffentlichen Dienst können nur dann Anlaß zur Verleihung des Verdienstordens sein, wenn sie weit über die Erfüllung dienstlicher Pflichten hinausgehen.

(5) Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, so soll der Hessische Verdienstorden grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach einer solchen Auszeichnung verliehen werden.

II. Vorschlagsrecht

(1) Vorschlagsberechtigt für den gemäß Art. 4 des Stiftungserlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 1. Dezember 1989 von dem Ministerpräsidenten zu verleihenden Hessischen Verdienstorden sind

- der Präsident des Hessischen Landtags und
- die Mitglieder der Landesregierung.

(2) Der Ministerpräsident hat ein unabhängiges Initiativrecht.

III. Verfahren

(1) Anregungen für eine Verleihung des Ordens kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten richten.

(2) Diese Anregungen sind im Falle eines Vorschlags um persönliche Daten (Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags) zu ergänzen und zusammen mit einer Stellungnahme zu Verdiensten und Würdigkeit des Vorgeschlagenen der Staatskanzlei zuzuleiten.

(3) Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen.

(4) Bei ausländischen Staatsangehörigen bittet die Staatskanzlei das Auswärtige Amt um Nachricht, ob dort Bedenken gegen die beabsichtigte Verleihung bestehen.

(5) Alle Ordensvorgänge sind vertraulich.

(6) Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt. Sie trägt das Große Landessiegel.

(7) Der Orden wird nach näherer Anordnung des Ministerpräsidenten ausgehändigt.

(8) Erweist sich ein mit dem Verdienstorden Beliehener durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig, oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen. Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall zurückzugeben.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1989

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

280

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Berichtigung:

Betreff: Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 11. Ok- tober 1989 (GVBl. I S. 277)

Anlage 18 der Verordnung zur Ände-
rung der Landeswahlordnung wird wie
folgt berichtigt:

Nach § 69 werden folgende §§ 70, 71
eingefügt:

„§ 70

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit
zu erneuern, als das nach der Entsch-
eidung im Wahlprüfungsverfahren erfor-
derlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen
Wahlbezirken wiederholt, so darf die Ab-
grenzung dieser Wahlbezirke nicht geän-
dert werden. Auch sonst soll die Wahl
möglichst in denselben Wahlbezirken wie
bei der Hauptwahl wiederholt werden.
Wahlvorstände können neu gebildet und
Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl in-
folge von Unregelmäßigkeiten bei der
Aufstellung und Behandlung von Wähler-
verzeichnissen statt, so ist in den betroffe-
nen Wahlbezirken das Verfahren der Auf-
stellung, Auslegung, Berichtigung und des
Abschlusses des Wählerverzeichnisses
neu durchzuführen, sofern sich aus der
Wahlprüfungsentscheidung keine Ein-
schränkungen ergeben. Wähler, die seit
der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren

haben, werden aus dem Wählerverzeich-
nis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse
sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn
zwischen dem Tage der Hauptwahl und
dem Tage der Wiederholungswahl mehr
als sechs Monate liegen.

(4) Wahlscheine dürfen nur von Ge-
meinden in dem Gebiet, in dem die Wie-
derholungswahl stattfindet, ausgestellt
werden.

(5) Wahlvorschläge können nur geän-
dert werden, wenn sich dies aus der Wahl-
prüfungsentscheidung ergibt oder wenn
ein Bewerber oder ein Ersatzbewerber ge-
storben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rah-
men der Wahlprüfungsentscheidung Re-
gelungen zur Anpassung des Wieder-
holungsverfahrens an besondere Verhält-
nisse treffen.

§ 71

Ersatzwahl

(1) Für eine Ersatzwahl werden die
Wählerverzeichnisse nach den allgemei-
nen Vorschriften neu aufgestellt.

(2) Für die Einreichung von Kreiswahl-
vorschlägen gelten die §§ 20, 21, 23, § 24
Abs. 2 bis 5, §§ 25 bis 28 des Gesetzes und
die §§ 27 bis 32 dieser Wahlordnung ent-
sprechend.

(3) Wahlscheine werden nur in dem
Wahlkreis, in dem die Ersatzwahl statt-
findet, ausgestellt.“